

# **Ergebnisabführungsvertrag („Vertrag“)**

**zwischen der  
USU Software AG, Möglingen  
und der  
USU Digital Consulting GmbH, Möglingen**

## **Vorbemerkung**

Die USU Software AG hält 100% der Anteile an der USU Digital Consulting GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB 206672. Die USU Digital Consulting GmbH nimmt mit ihren Aktivitäten eine wichtige Funktion innerhalb des Konzerns wahr. Zwischen den beiden Gesellschaften besteht seit dem 02.03.2000 ein Gewinnabführungsvertrag („**EAV 2000**“). Der EAV 2000 soll an die sich zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. In Fortsetzung des bestehenden Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG zwischen der USU Software AG und der USU Digital Consulting GmbH wird der EAV 2000 daher insgesamt neu gefasst.

In diesem Sinne vereinbaren die USU Software AG und die USU Digital Consulting GmbH, was folgt:

## **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die USU Digital Consulting GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die USU Software AG abzuführen.
- (2) Die USU Digital Consulting GmbH kann mit Zustimmung der USU Software AG insoweit gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der USU Software AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen wird ausgeschlossen.

- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der USU Digital Consulting GmbH, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. 2 wirksam wird.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der USU Digital Consulting GmbH. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Die USU Software AG ist gegenüber der USU Digital Consulting GmbH zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der USU Digital Consulting GmbH, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. 2 wirksam wird.
- (3) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 3 Jahresabschluss der USU Digital Consulting GmbH, Informationsrecht**

- (1) Zur Durchführung der Ergebnisabführung bzw. Verlustübernahme hat die USU Digital Consulting GmbH ihren Jahresabschluss, bevor er festgestellt wird, mit der USU Software AG gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinne oder Verluste mit der USU Software AG so durchzuführen, dass diese Abrechnung im Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist. Die Abrechnungen über Gewinn- oder Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften erfolgen mit Wertstellung zum Bilanzstichtag.
- (2) Der USU Software AG steht ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der USU Digital Consulting GmbH zu.
- (3) Die Geschäftsführung der USU Digital Consulting GmbH ist verpflichtet, der USU Software AG alle von ihr gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtliche, geschäftliche und organisatorische Angelegenheiten der USU Digital Consulting GmbH zu geben.

#### **§ 4 Beginn, Dauer, Wirksamwerden**

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der USU Software AG und der Gesellschafterversammlung der USU Digital Consulting GmbH.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der USU Digital Consulting GmbH zivilrechtlich wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der USU Digital Consulting GmbH.  
Der bisher zwischen der USU Software AG und der USU Digital Consulting GmbH bestehende EAV 2000 wird bei Wirksamwerden des vorliegenden Vertrages für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Eintragung übergangslos durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.
- (3) Der Vertrag kann schriftlich mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der USU Digital Consulting GmbH gekündigt werden. Der Vertrag kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der USU Digital Consulting GmbH endet, in dem dieser Vertrag wirksam geworden ist. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der USU Digital Consulting GmbH durch die USU Software AG in der Höhe eines Gesamtnennbetrags mit der Folge, dass der USU Software AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der USU Digital Consulting GmbH zusteht oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

## § 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Parteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Möglingen, 26. Mai 2025

**USU Software AG**

  
Bernhard Oberschmidt  
Vorstandsvorsitzender

**USU Digital Consulting GmbH**

  
Bernhard Oberschmidt  
Geschäftsführer